

Olten: Erschliessung Gebiet Bornfeld – Erlimatt, Teil-GWP und Teil-GEP

Wasserrechtliche Bewilligung

Der Einwohnergemeinde der Stadt Olten, 4600 Olten, wird die wasserrechtliche Bewilligung erteilt, für die Erschliessung des Baugebietes „Bornfeld – Erlimatt“, das Areal des Gheidgrabens wie folgt mit Leitungen zu beanspruchen:

- Unterqueren des Baches zwischen den Schächten Nrn. F101E und F421 mit einer Kanalisationsleitung \varnothing 250 mm.
- Unterqueren des Baches zwischen den Schächten Nrn. F206 und F407 mit einer Kanalisationsleitung \varnothing 300 mm.
- Unterqueren des Gheidgrabens in der Verlängerung der Bornfeldstrasse (Koord. 634'500/243'465) mit einer Wasserleitung \varnothing 200 mm.
- Unterqueren des Gheidgrabens im Bereich des Feldweg-Durchlasses (Koord. 634'125/243'360), der sich ca. 45 m westseits der Bachverzweigung befindet, mit einer Wasserleitung \varnothing 200 mm.

Dabei sind folgende Auflagen und Bedingungen verbindlich:

1. Die Erteilung der Baubewilligung durch die örtliche Baubehörde bleibt vorbehalten.
2. Die eingereichten Planunterlagen sind integrierender Bestandteil dieser Bewilligung.
3. Die Bewilligungsempfängerin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.
4. Bei den Grabarbeiten darf kein Aushubmaterial im Bachprofil deponiert werden bzw. in dasselbe gelangen.
5. An beiden Querungsstellen ist zwischen der jeweiligen Bachsohle und dem Scheitel der Wasserleitung eine Überdeckung von mindestens 1 m einzuhalten.
6. Nach Ausführung der Bachunterquerungen ist an allen Querungsstellen das Bachprofil wieder in Stand zu stellen.
7. Nach Verlegung der Kanalisationsleitungen hat die Bewilligungsinhaberin dem Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) noch einen Ausführungsplan (Querprofile des Gheidgrabens mit eingezeichneten Kanalisationsleitungen) für die Akten zuzustellen.
8. Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten. Privatrechtliche Einwendungen gegen das Vorhaben sind an den Zivilrichter zu verweisen. Eine allfällige Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von der Bewilligungsinhaberin mit den Grundeigentümern direkt zu regeln.
9. Die Bewilligungsinhaberin haftet für alle Folgen, die sich aus der Verlegung und aus dem Bestand der bewilligten Kanalisations- und Wasserleitungen ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an den Leitungen entstehen.
10. Werden am Gheidgraben im öffentlichen Interesse irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so hat die Bewilligungsinhaberin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und die im Gewässerareal liegenden Teile der Kanalisations- und Wasserleitungen wenn

nötig auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen. Die Bewilligungsinhaberin hat auch alle Mehrkosten für Erschwernisse zu übernehmen, die wegen den Leitungen bei einem Ausbau bzw. Unterhalt des Gewässers entstehen.

11. Die Übertragung der Bewilligung auf einen neuen Inhaber ist dem Bau- und Justizdepartement zu melden.